

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1987/3/31 100s139/86,  
130s174/97, 150s21/03, 170s29/13p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.03.1987

## Norm

ADV §2 Abs2

ADV §6 Abs1

StGB §302 Abs1

## Rechtssatz

Militärische Vorgesetzte, die ihre Befehlsgewalt dazu ausnützen, um ihnen untergebene Soldaten während der Dienstzeit sowie Heereskraftfahrzeuge zu dienstfremden Verrichtungen einzusetzen, mißbrauchen ihre Befugnis zur Verrichtung von Amtsgeschäften als Organe des Bundes im Rahmen der Gesetzesvollziehung im Sinn des § 302 Abs 1 StGB.

## Entscheidungstexte

- 10 Os 139/86

Entscheidungstext OGH 31.03.1987 10 Os 139/86

- 13 Os 174/97

Entscheidungstext OGH 10.12.1997 13 Os 174/97

Vgl auch; Beisatz: Hier: Amtsmißbrauch eines Vizeleutnantes des österreichischen Bundesheeres, der als Leiter einer Heereswerkstätte unter wissentlichem Mißbrauch seiner militärischen Befehlsgewalt Grundwehrdiener für private Arbeiten (Herstellung von Holzregalen, Reifenmontage an Privat-PKW) einsetzt. (T1)

- 15 Os 21/03

Entscheidungstext OGH 06.03.2003 15 Os 21/03

Auch

- 17 Os 29/13p

Entscheidungstext OGH 06.03.2014 17 Os 29/13p

Auch; Beisatz: Die Strafflosigkeit der Nichtbefolgung eines in keiner Beziehung zum militärischen Dienst stehenden Befehls (§ 17 Z 5 MilStG) ist für die Tatbestandsmäßigkeit eines derartigen Verhaltens des Vorgesetzten (im Sinn des § 302 StGB) ohne Bedeutung. (T2)

Beisatz: Die Behauptung, die Stellung als Vorgesetzter bestimme sich nach dem Inhalt des Befehls und nicht nach Organisationsrecht, ist nicht methodengerecht aus dem Gesetz abgeleitet. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0049516

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

10.04.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)